



Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



**Benutzungsordnung
für das
„Kulturhaus Siegburg“
vom 14.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.07.2018, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum - beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Kulturhaus“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Besucher zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt), der Nutzungsmöglichkeit der Rhein-Sieg-Onleihe, der Artothek sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zu allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke des Kulturhauses zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und -gespräche).
- (3) Der Besuch und die Benutzung des Kulturhauses sind jedem Besucher während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Gebühren / Entgelte

- (1) Der Besuch und der Aufenthalt in der Stadtbibliothek im Kulturhaus sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Für die Aktivierung des Bibliotheksausweises zur vollwertigen Nutzung der Angebote, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Für den Besuch des Stadtmuseums und für besondere Leistungen des Stadtmuseums im Kulturhaus wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ergibt.

§ 3

Bibliotheksausweis

- (1) Die Kunden erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung an, eine Ersatzkarte verlängert nicht die ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche erhalten nur mit Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters einen Bibliotheksausweis. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können einen Bibliotheksausweis durch bevollmächtigte Vertreter beantragen. Der Bibliotheksausweis wird durch juristische Personen und Personenvereinigungen selbstständig verwaltet und ist beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist zur Verbuchung von Medien und zur Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 9 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Der Ausweisverlust sowie jede Adressänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Kulturhaus durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (2) Die Kunden können entlehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen. Die Vormerkung von eMedien in der Onleihe ist kostenlos. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.
- (3) Die Anzahl der von den Kunden auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher:	4 Wochen
Sprachkurse:	4 Wochen
Bestseller:	2 Wochen
Zeitschriften:	2 Wochen
Spiele:	2 Wochen
Tonträger:	2 Wochen
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen
DVDs:	1 Woche
eMedien:	siehe Rhein-Sieg-Onleihe
Werke aus der Artothek:	siehe Benutzungsordnung der Artothek
- (5) Die entlehnenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von Kunden vorliegt. Verlängerungen können vor Ort, schriftlich, per E-Mail (verlaengerung@siegburg.de), telefonisch und online unter www.stadtbibliothek-siegburg.de vorgenommen werden. Mit der Angabe einer Mailadresse im Kundenkonto erhalten Kunden bei einer selbstständig durchgeführten Online-Verlängerung eine Bestätigungsmail über den Verlängerungsvorgang.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Auf Kinder- und Jugendausweise können nur Medien entliehen werden, die dem Alter entsprechen.

§ 5

Kunden-Selbstverbuchung

- (1) Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, die Verbuchung selbstständig durchzuführen, diese bezieht sich auf die Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien an den dafür vorgesehenen Automaten (ausgenommen sind hier die Werke der Artothek).
- (2) Medien müssen hierbei vom Kunden vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile oder vorliegende Defekte sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und intakt ausgeliehen.
- (3) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Automaten stets mit „Beenden“ abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

§ 7

Behandlung der Medien

- (1) Alle Kunden der Stadtbibliothek sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG). Ausgeliehene Medien dürfen ohne Genehmigung nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

§ 8

Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Neben dem Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Kunden. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen.
- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, wird die offene Forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 9

Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Kunden zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedliche eMedien ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divi-bib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Die Nutzung der digitalen Medien erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet. Die den Kunden zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Kunden erkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Lizenzrechte) an und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhaltes nicht mehr gestattet.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe entsprechend. Für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der Rhein-Sieg-Onleihe gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen der divi-bib GmbH.

§ 10

Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht im Kulturhaus die Möglichkeit, das Internet über einen bereitgestellten WLAN-Zugang mit eigenen Endgeräten, als auch über die hierfür zur Verfügung gestellten PC-Stationen zu nutzen.
- (2) Die **PC-Stationen in der Stadtbibliothek** können über ein Gastticket oder einen gültigen Bibliotheksausweis genutzt werden.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der PCs Voraussetzung.

§ 11

Datenschutz

- (1) Das Kulturhaus verarbeitet zu bestimmten Zwecken personenbezogene Daten, beispielsweise bei der Anmeldung für einen Bibliotheksausweis. Konkrete Angaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des jeweiligen Zwecks finden sich in unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 EU-DSGVO, die das Kulturhaus allen nach Art. 4 EU-DSGVO betroffenen Personen aushändigt bzw. übermittelt.
- (2) Das Kulturhaus versichert, dass die Datenverarbeitung zu den bestimmten Zwecken in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) und des Datenschutzschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erfolgt. Die sich aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom Kulturhaus beachtet und umgesetzt. Ihre Fragen zum Datenschutz beantwortet Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse datenschutz-sbs@siegburg.de

§ 12

Haftung

- (1) Die Kunden entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kunden auftreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.



- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (5) Das Kulturhaus haftet für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet das Kulturhaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet das Kulturhaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist, es sei denn es liegt ein Fall der vorstehenden Sätze 1 und 2 vor. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt das Kulturhaus keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.

§ 13
Hausordnung

- (1) Das Hausrecht im Kulturhaus wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen ins Kulturhaus nicht mitgenommen werden. Rauchen ist im Kulturhaus grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten sind im Kulturhaus nicht gestattet. Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (6) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist im Kulturhaus grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (8) Die Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (9) Gegenstände, die im Kulturhaus gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht, der Kasse oder der Informationstheke abzugeben.
- (10) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (11) Das Betreten der Ausstellungsräume des Museums mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A3 ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (12) Es ist nicht gestattet, die Exponate in den Ausstellungsräumen des Museums zu berühren, es sei denn, durch entsprechende Hinweise wird dies ausdrücklich erlaubt.
- (13) Das Kulturhaus wird aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht.
- (14) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Kulturhaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.
- (15) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen im Kulturhaus:
- a. Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt. Der Vermieter stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus. Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
- b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
- c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
- d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
- e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte - auch während der Dauer der Veranstaltung - ihre Gültigkeit.
- f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

§ 14
Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte, Beschädigung der Exponate sowie störendem Verhalten im Kulturhaus – können die Kunden und Besucher von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren werden nicht erstattet.

§ 15
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg und die Entgeltordnung des Stadtmuseums vom **01.01.2015** außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif/Entgeltordnung; Benutzungsordnung Artothek Siegburg

Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“:

Gebührentarif Bibliothek

(1)	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	Ersatzausweis Erwachsene Kinder /Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	Vormerkung	2,00 EUR
(4)	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	1,00 EUR Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d. Säumnisgebühren zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	Medienersatz	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	Bearbeitungsgebühr	2,00 EUR
(8)	Ausdruck / Kopie	Wird per Aushang geregelt.

*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

Entgeltordnung Museum

1.	Museumseintritt Erwachsene Kinder/ Jugendliche / Kunden mit gültigem Bibliotheksausweis / Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums / Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek Siegburg e.V. Ermäßigte Gruppen (Studenten, Schwerbehinderte ab 80 %) Gruppe / pro Erwachsener (ab 10 Pers.)	3,00 EUR kostenlos 2,00 EUR 2,00 EUR
2.	Führungen für Gruppen* Dienstag-Freitag Samstag / Sonntag / Feiertag	45,00 EUR 60,00 EUR Zuzüglich Eintritt
3.	Führungen für Schulklassen Pro Kind	1,00 EUR
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen.	

*Davon 3 € Vermittlungsgebühr

Benutzungsordnung Artothek Siegburg

§ 1 Allgemeines

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum (Kulturhaus). Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

§ 2 Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg inne haben. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Kulturhaus, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entlehene Kunstgegenständen aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek, Donnerstag von 14 – 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

§ 4 Gebührenschuldner, Fälligkeit

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten



ten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.
Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.
- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 14.12.2018, André Kuchheuser, Vorstand

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die
1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 33/3

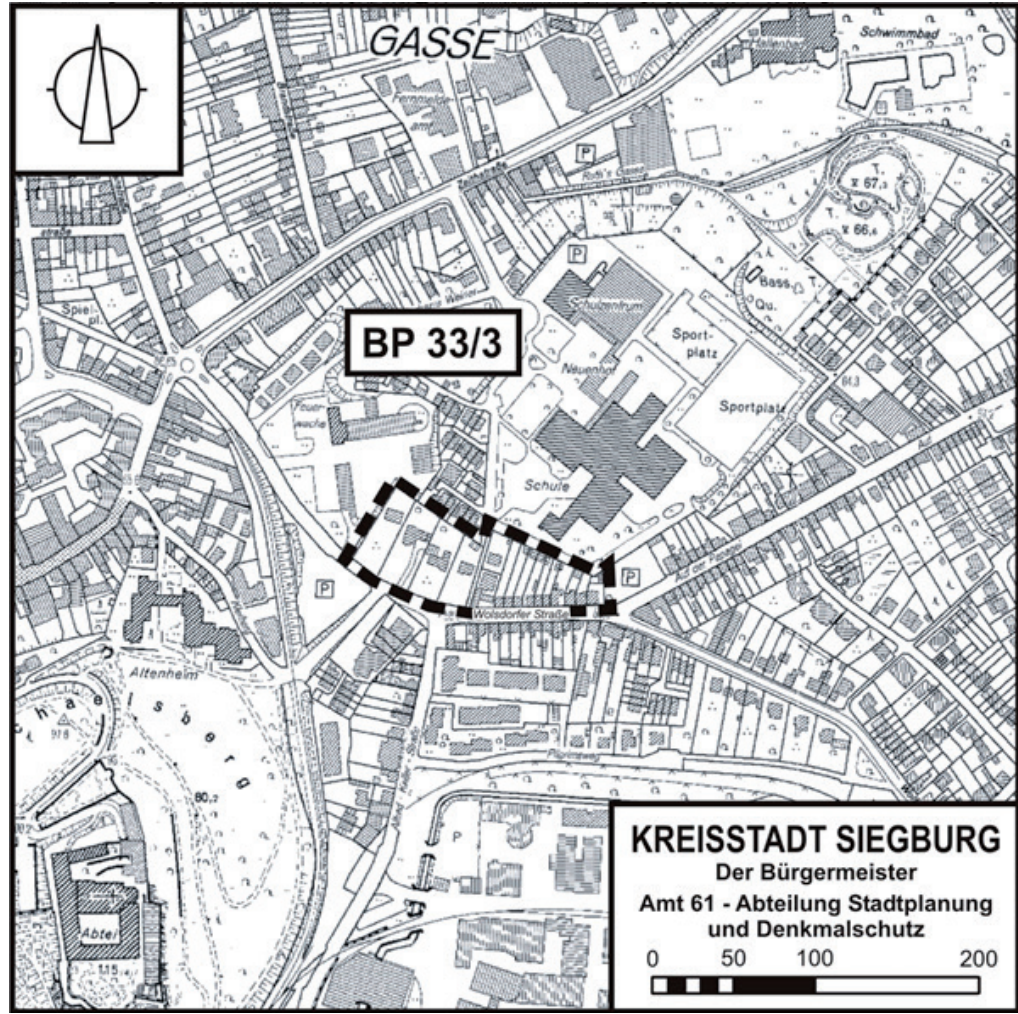
Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 05.04.2017 wurde für den räumlichen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 eine Veränderungssperre in Kraft gesetzt. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr auf insgesamt 3 Jahre verlängert.

§ 2 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, für das in § 3 dieser Satzung bezeichnete Gebiet im Siegburger Stadtzentrum, den Bebauungsplan Nr. 33/3 aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für die unter § 3 aufgeführten Flurstücke eine verlängerte Veränderungssperre erlassen.



Übersichtsplan

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3, der westlich durch das Gelände der Siegburger Feuerwehr, nördlich durch die Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Gelände des Schulzentrums Neuenhof, östlich durch eine Parkplatzfläche und südlich

durch Teilabschnitte der Straßen „Neuenhof“ und „Kleiberg“ sowie der Wolsdorfer Straße eingefasst wird. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie markiert.

Die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 3, Flurstücke 53/1, 976/53, 1007/53, 1008/53, 1649 (teilweise), 1690, 1691, 1740, 1757, 1758 (teilweise), 1830, 1831, 2030, 2038, 2040 (teilweise), 2041, 2108, 2109, 2110, 2133, 2134, 2135, 2141, 2142, 2172, 2173, 2244, 2245, 2268, 2269, 2601 (teilweise) und 2673 (teilweise).

§ 4 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Siegburg.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tag der 1. Bekanntmachung der Veränderungssperre am 05.04.2017. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Siegburg, den 14.12.2018, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsunterlagen können in Raum 418 des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 14.12.2018, Franz Huhn, Bürgermeister



Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. §§ 316 ff HGB wurde die dhpG Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 20.03.2018 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 durchzuführen.



Diese hat mit Datum vom 19.11.2018 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

In Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Datum vom 11.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der dhpG Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, für das Wirtschaftsjahr 2017, der mit einer Bilanzsumme von 275.302.814,95 € abschließt und der einen Jahresüberschuss in Höhe von 25.656,90 € ausweist, wird festgestellt.
2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2017 eine Kapitalrücklage von insgesamt 27.346.868,66 € aus, die zum einen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 16.145.287,23 € besteht und zum anderen aus der zweckgebundenen Rücklage von 11.201.581,43 €. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von 25.656,90 € aus, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2016 in Höhe von 97.239,49 € ist in der Bilanz zum 31.12.2017 als Gewinnvortrag ausgewiesen.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand auf Grund des geprüften Jahresabschlusses 2017 uneingeschränkt Entlastung. Weiterhin erklärt und beschließt der Verwaltungsrat, dass keine Ersatzansprüche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegen den Vorstand aus seiner bisherigen Tätigkeit bestehen.

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2017 der Stadtbetriebe Siegburg AöR und des Lageberichtes können nach der Bekanntgabe im Extra Blatt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der AöR im Rathaus, 3. OG, Nogenter Platz 10, Siegburg, während der Geschäftsöffnungszeiten (Mo bis Fr von 08:00 bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

Siegburg, den 12.12.2018
Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR, gez. André Kuchheuser

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg über das endgültige Abstimmungsergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 2. Dezember 2018

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 das endgültige Ergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 2. Dezember 2018 wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Wähler	ungültig	gültig	ja		Nein		
010	1.422	223	1	222	151	68,02%	71	31,98%	
020	1.144	120	0	120	78	65,00%	42	35,00%	
030	1.409	250	0	250	170	68,00%	80	32,00%	
040	1.589	309	0	309	241	77,99%	68	22,01%	
050	1.622	320	2	318	230	72,33%	88	27,67%	
061	641	112	1	111	73	65,77%	38	34,23%	
062	1.257	188	0	188	128	68,09%	60	31,91%	
070	1.396	235	0	235	160	68,09%	75	31,91%	
080	1.628	300	0	300	226	75,33%	74	24,67%	
090	1.713	255	1	254	188	74,02%	66	25,98%	
100	1.463	328	0	328	260	79,27%	68	20,73%	
110	1.547	192	0	192	150	78,13%	42	21,88%	
120	1.692	360	1	359	277	77,16%	82	22,84%	
130	1.482	356	0	356	245	68,82%	111	31,18%	
140	1.667	380	5	375	263	70,13%	112	29,87%	
150	1.471	322	0	322	216	67,08%	106	32,92%	
160	1.387	186	0	186	133	71,51%	53	28,49%	
170	1.352	203	0	203	167	82,27%	36	17,73%	
180	1.133	177	0	177	128	72,32%	49	27,68%	
190	1.549	298	0	298	208	69,80%	90	30,20%	
200	1.620	335	1	334	252	75,45%	82	24,55%	
210	1.721	301	1	300	208	69,33%	92	30,67%	
220	1.247	287	1	286	212	74,13%	74	25,87%	
Briefwahl		3.755	15	3.740	2.491	66,60%	1.249	33,40%	
Ergebnis	33.152	9.792	29	9.763	6.855	70,21%	2.908	29,79%	

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Abstimmung jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes sowie die Aufsichtsbehörde binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses **Einspruch** erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister als Abstimmungsleiter der Kreisstadt Siegburg zu erklären.

Siegburg, den 14.12.2018
Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter, Franz Huhn

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.